



GEMEINDE LINDAU

Reglement

**über die Abgabe von
Wasser durch die
Gemeindewasserversorgung**

vom 27. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	1 - 3	3
2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	4 - 9	3 - 4
3. Hausanschlussleitung	10 - 17	5 - 6
4. Hausinstallationen	18 - 24	6 - 7
5. Wasserabgabe	25 - 36	7 - 8
6. Wasserzähler	37 - 43	9
7. Finanzierung	44 - 56	10 - 12
8. Straf- und Schlussbestimmungen	57 - 60	12 - 13

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Lindau, umfassend die Ortsteile Lindau, Winterberg und Grafstal/Kempttal, (nachstehend WV genannt), und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde nichts Abweichendes enthalten. Für den Ortsteil Tagelswangen werden die Belange der Wasserversorgung durch die WV Effretikon geregelt.

Art. 2 - Zuständigkeit und Aufgaben der WV

Die WV erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung Lindau ist ein Gemeindebetrieb der politischen Gemeinde mit eigener Verwaltung und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 4 - Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes stimmt mit demjenigen des eingezonten Baugebietes überein.

Darüber hinaus gehende Bedürfnisse an die Wasserversorgung werden nur gedeckt, soweit dies der Wasserversorgung zumutbar ist. Sie fördert entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 5 - Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 6 - Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 7 - Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Art. 8 - Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, das Umstellen von Schiebern und die Benützung von Hydranten für private Zwecke ist ohne besondere Bewilligung verboten.

Art. 9 - Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

3. Hausanschlussleitung

Art. 10 - Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 11 - Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 12 - Ausführung

Die Hauszuleitung bis und mit dem Abstellhahnen sowie die Wassermesser dürfen nur durch die von der WV konzessionierten Installateure ausgeführt werden. Vor dem Eindecken einer Neuanlage muss diese von den Organen der WV abgenommen werden.

Art. 13 - Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist eine Absperrvorrichtung einzubauen, die möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

Art. 14 - Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art 15 - Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, die Absperrvorrichtung - auch wenn diese im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 16 - Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten des Grundeigentümers.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Diese werden durch die Organe der WV behoben.

Art. 17 - Stilllegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

4. Hausinstallationen

Art. 18 - Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch konzessionierte Installateure erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden. Ein Zusammenschluss von privaten Wasserversorgungen (Quellen, Regenwassernutzung etc.) mit dem öffentlichen Netz ist bewilligungspflichtig und regelmässig durch die Organe der WV zu kontrollieren.

Art. 19 - Abnahme

Jede Hausinstallation ist vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abzunehmen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 20 - Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ableseung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 21 - Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 22 - Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 23 - Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 24 - Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

5. Wasserabgabe

Art. 25 - Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Trinkwasser im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 26 - Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 27 - Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifs.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 28 - Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 29 - Meldepflicht

Händänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 30 - Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 31 - Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 32 - Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 33 - Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 34 - Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Art. 35 - Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima-, Sprinkleranlagen und Feuerlöschposten etc. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 36 - Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

6. Wasserzähler

Art. 37 - Einbau

Bei Neuanschlüssen ist ein Wasserzähler einzubauen. Die Montagekosten gehen zulasten des Abonnenten. Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch den Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 38 - Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 39 - Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 40 - Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 41 - Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 42 - Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses das Mittel aus dem Verbrauch der letzten 3 Jahre berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten 12 Monate. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

Art. 43 - Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

7. Finanzierung

Art. 44 - Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 45 - Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 46 - Bemessung der Gebühren

Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die übrigen Kosten der Wasserversorgung gedeckt werden.

Art. 47 - Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 48 - Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

Art. 49 - Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrvorrichtung und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 50 - Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 51 - Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben:

Die Anschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr pro Hauptgebäude und einer Gebühr pro Kunde.

Als Hauptgebäude gelten Ein-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser oder Gewerbe- und Industriebauten. Am Hauptgebäude angeschlossene Nebengebäude (z.B. Garagen, Gartenhäuser etc.) sind in der Grundgebühr pro Hauptgebäude eingeschlossen.

Als Kunden gelten räumliche und wirtschaftlichen Einheiten (z.B. Wohnungen, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe etc.).

Bei Umnutzung und Anbauten, die zu einer Erweiterung der Anzahl Kunden führen, wird die Anschlussgebühr neu berechnet.

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Wasserbezug kann der Gemeinderat eine erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, Tarif und Übergangsbestimmungen.

Art. 52 - Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

Zur Deckung der Betriebsaufwendungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung mit eigener Küche erhoben. Für gewerbliche und andere Bauten wird die Grundgebühr von Fall zu Fall festgesetzt. Diese Grundgebühr sollen die Kosten für Anschaffung und Unterhalt des Zählers, die jährliche Ablesung und Rechnungsstellung sowie die Fixkosten des Fremdwasserbezuges abdecken. Steht ein Gebäude oder eine Wohnung leer und wird kein Wasser bezogen, so ist die Grundgebühr trotzdem zu entrichten.
- b) Eine Gebühr pro m³ nach Massgabe des Verbrauches. Die Festsetzung der Verbrauchsgebühr für öffentliche Zwecke erfolgt von Fall zu Fall, ebenso für die Wasserentnahme ab Hydrant.
- c) Für die Belieferung von Gewerbebetrieben, Sportstätten etc. mit unregelmässigen Bezügen gem. Art. 37 sowie für die Bewässerung von Kulturen bedarf es einer separaten Regelung zwischen der WV und dem Bezüger. Der Wasserpreis setzt sich in diesen Fällen zusammen aus Leistungspreis (Option), Arbeitspreis und Zählermiete; massgeblich sind die jeweiligen Gestehungskosten.

Art. 53 - Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln

Art. 54 - Fälligkeiten

Anschlussgebühr und Erschliessungsbeiträge sind vor dem Anschluss an die Wasserversorgung zu leisten.

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Die Erhebung von Mahn- und Bezugsgebühren erfolgt aufgrund des Gebührentarifs (Administrativgebühren) der Gemeinde Lindau.

Art. 55 - Betreuung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 56 - Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 57 - Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 58 - Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen von der Zustimmung an gerechnet, schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 59 - Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 6. Juli 1970.

Art. 60 - Übergangsbestimmungen

Der Systemwechsel zur pauschalen Anschlussgebühr wird auf den 1. Januar 2006 vollzogen.

Für Neubauten bestimmt sich die Anwendung der pauschalen Anschlussgebühr nach dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses am Werk. Erfolgt der Anschluss vor dem 1. Januar 2006 werden die Anschlussgebühren in der Höhe von 1 % von der Gebäudeversicherungssumme nach dem bisherigen Reglement berechnet. Erfolgt der Anschluss von Neubauten nach dem 1. Januar 2006 gelangt das neue Reglement mit der pauschalen Anschlussgebühr zur Anwendung.

Für Um- und Erweiterungsbauten, deren Baugesuch vor dem 1. Juli 2005 eingereicht worden ist, richtet sich der Nachbezug der Anschlussgebühr nach dem bisherigen Reglement (1 % der Gebäudeversicherungssumme). Dies unabhängig von der Bauvollendung nach dem 1. Januar 2006. Bei Um- und Erweiterungsbauten, deren Baugesuch am 1. Juli 2005 oder später eingereicht worden ist, richtet sich die Anschlussgebühr nach dem neuen Reglement.

Der Nachbezug von Anschlussgebühren infolge einer am 1. Juli 2005 oder später durchgeführten Revisionsschätzung der Gebäudeversicherung, die eine bauliche Wertvermehrung ausweist, richtet sich nach dem neuen Reglement.

Art. 61 - Revision

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Lindau am 27. Juni 2005 erlassen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:
W. Flammer

Der Gemeinderatsschreiber:
H. Steinegger

WASSERVERSORGUNG LINDAU

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 50 des Reglements über die Wasserversorgung vom 27. Juni 2005 setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Erschliessungsbeiträge

gem. Art. 48 des Reglements

Fr. 6.45 pro m² Grundstücksfläche, indexiert gem. Index GVZ (Fr. 6.45 = 900 % ab 1.1.2003)

Bei Grundstücken mit zeitlich gestaffelter Überbauung wird die Fläche durch die WV bestimmt, die gemäss der fortschreitenden Überbauung abgabepflichtig ist. Bei Grossüberbauungen und Überbauungen ohne Wohncharakter kann der Gemeinderat mit der Bauherrschaft Sonderregelungen treffen.

Die Erschliessungsbeiträge sind vor dem Anschluss ans Werk zu entrichten (Art. 54).

Anschlussgebühren

gem. Art. 51 des Reglements

Gebühr pro Hauptgebäude

Fr. 2'000.--

Gebühr pro Kunde

Fr. 3'500.--

Die Anschlussgebühr ist vor dem Anschluss an das Werk zu entrichten (Art. 54).

Benützungsgebühren

gem. Art. 52 des Reglements

Grundgebühr (Art. 52 a)

pro Haushalt mit eigener Küche

Fr. 72.--

Für gewerbliche und andere Bauten wird die Grundgebühr von Fall zu Fall festgesetzt.

Verbrauchsgebühr (Art. 52 b)

pro Kubikmeter

Fr. 1.70

Die Festsetzung der Verbrauchsgebühr für öffentliche Zwecke erfolgt von Fall zu Fall, ebenso für die Wasserentnahme ab Hydrant.

Spitzenbezüge (Art. 52 c)

Dieser Preis setzt sich zusammen aus Leistungspreis (Option), Arbeitspreis und Zählermiete wird von Fall zu Fall festgesetzt.